

## **Klassenvorstand/Klassenvorständin**

### § 54 SchUG

An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer\*innen erteilt wird, hat der/die Schulleiter\*in für jede Klasse einen/eine Lehrer\*in dieser Klasse als Klassenvorstand/Klassenvorständin zu bestellen.

Dem/Der Klassenvorstand/Klassenvorständin obliegt für seine/ihre Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrer\*innen

- die Koordination der Erziehungsarbeit
- die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler
- die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht,
- die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten
- die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben
- die Erfüllung der Amtsschriften

### **Vergütung:**

Siehe „Das Leben als Lehrer\*in/Entgelt/Gehaltstabelle“